

Erläuterungen zu ausgewählten Buchungsstellen			
Nummer	Buchungsstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	34110100/421100	Kostenbeiträge und Aufwendungen (UVG)	Rückerstattung bereits gezahlter Unterhaltsvorschussleistungen von Leistungsempfängern Die Erhöhung resultiert aus der Gesetzesänderung zum 01.07.2017. Eine erhöhte Anzahl an Antragstellungen ergibt auch eine Erhöhung der Rückerstattungen. Da keine Vorjahreszahlen vorliegen, erfolgt hier eine Schätzung.
	34110100/421201	Übergeleitete Unterhaltsansprüche (UVG)	Beim Unterhaltsvorschuss besteht eine Rückerstattungspflicht der Unterhaltsansprüche vom Unterhaltsverpflichteten. Durch die Gesetzesänderung des UVG zum 01.07.2017 kommt es auch zu einer Erhöhung der Rückerstattungsverpflichtungen.
	34110100/448100	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land (UVG)	Rückerstattung von 70 v. H. der erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen durch das Land (Buchungsstelle 34110100/533900 - sonstige soziale Leistungen - UVG) Die Erhöhung entsteht durch die Mehrausgaben der Gesetzesänderung UVG.
	34110100/533900	Sonstige soziale Leistungen (UVG)	Das Gesetz zum UHV wurde zum 01.07.2017 geändert. Zum Zeitpunkt der HH-Planung liegen keine Erfahrungswerte vor. Die Planung erfolgt anhand von Hochrechnungen. 413 Kinder 0-5 Jahre x 150 Euro, 406 Kinder 6-11 Jahre x 201 Euro, 681 Kinder 12-18 Jahre x 268 Euro - Gesamt: 326.064 Euro x 12 Monate=3.912.800 Euro
	34110100/545100	Erstattungen für die Aufwendungen an das Land (UVG)	70.v.H. der Einzahlungen für Kostenbeiträge und Aufwendungen (a.v.E.) - Buchungsstelle 34110100/621100 sowie für übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete (a.v.E.) - Buchungsstelle 34110100/612101 - sind an das Land abzuführen. Durch die Erhöhung der Einnahmen (Gesetzesänderung) sind an das Land höhere Beiträge abzuführen.
1a	34110100/543100	Geschäftsaufwendungen	2018 werden neue Vordrucke im Bereich UHV als auch für BAföG benötigt.

2	36100100/414100	Kita - Zuweisung vom Land für laufende Zwecke	<p>Mit Änderung des KiFöG LSA ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 ab dem 01. 01. 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Die dadurch entstandenen Mindereinnahmen werden durch das Land ausgeglichen.</p> <p>Durch die Anpassung des § 13 Absatz 5 KiFöG erfolgt der Ausgleich der Mindereinnahmen der Gemeinden ab 2018 in pauschaler Form. Die voraussichtliche Höhe der Pauschale, die auf den Landkreis entfällt, wurde anhand von Behelfsdaten aus der Statistik des Landes zum 01.03.2016 ermittelt. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KiFöG nicht vorgesehen.</p>
2	36100100/531200	Kita - Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbänden	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19. 07. 2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Zuweisungen werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p> <p>Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln zusätzlich einen Betrag i. H. v. 53 % der Zuweisung an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter.</p> <p>Durch den Wechsel von Einrichtungen aus freier Trägerschaft in kommunale Trägerschaft kommt es hier zu einer Verschiebung von den Zuweisungen für freie Träger.</p> <p>Desweiteren sind Auszahlungen im Jahr 2018 im Rahmen des Krippenausbauprogramms in Höhe von 1.054.000 Euro an kommunale Träger geplant. Hierbei handelt es sich um Bundeszuweisungen. Ein Eigenanteil des Landkreises ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Pauschale gemäß § 13 Abs. 6 KiFöG für den verbleibenden Finanzbedarf nach § 12b für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren war auf das Kalenderjahr 2017 (910.000 EUR) beschränkt.</p>

2	36100100/531800	Kita - Zuschüsse an übrige Bereiche	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsabteilungsverordnung vom 19. 07. 2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Zuweisungen werden direkt an die freien Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p> <p>Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln zusätzlich einen Betrag i. H. v. 53 % der Zuweisung an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter.</p> <p>Durch den Wechsel von Einrichtungen aus freier Trägerschaft in kommunale Trägerschaft kommt es hier zu einer Verschiebung hin zu den Zuweisungen für kommunale Träger. Desweiteren sind Auszahlungen im Jahr 2018 im Rahmen des Krippenausbauprogramms in Höhe von 550.000 Euro an freie Träger geplant. Hierbei handelt es sich um Bundeszuweisungen. Ein Eigenanteil des Landkreises ist nicht vorgesehen.</p>
2	36100100/545202	Kita - Ausgleichszahlungen an kommunale Träger	<p>Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft ganz oder teilweise vom Landkreis übernommen werden.</p> <p>Die Veränderung des Planansatzes erfolgt zum einen aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Haushaltsjahre (Verringerung um ca. 150.000 EUR), zum anderen aufgrund der Übertragung von Einrichtungen aus freier Trägerschaft zurück in kommunale Trägerschaft (Erhöhung um ca. 50.000 EUR).</p>
2	36330100/545803	Kita - Ausgleichszahlungen an freie Träger	<p>Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft ganz oder teilweise vom Landkreis übernommen werden.</p> <p>Die Verringerung des Ansatzes für das Planjahr beruht zum einen auf der Übertragung von Einrichtungen aus freier Trägerschaft zurück in kommunale Trägerschaft (Verringerung um ca. 50.000 EUR), zum anderen auf den Erfahrungswerten (Verringerung um ca. 100.000 EUR) der vergangenen Haushaltsjahre.</p>

3	36100100/414108	Kita - Zuweisung für laufende Zwecke vom Land (Mehrkindregelung)	<p>Mit Änderung des KIFöG LSA ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 ab dem 01. 01. 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Die dadurch entstandenen Mindereinnahmen werden durch das Land ausgeglichen.</p> <p>Durch die Anpassung des § 13 Absatz 5 KIFöG erfolgt der Ausgleich der Mindereinnahmen der Gemeinden ab 2018 in pauschaler Form. Die voraussichtliche Höhe der Pauschale, die auf den Landkreis entfällt, wurde anhand von Behelfsdaten aus der Statistik des Landes zum 01.03.2016 ermittelt. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KIFöG nicht vorgesehen.</p>
	36100100/545206	Kita - Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbänden (Mehrkindregelung)	<p>Mit Änderung des KIFöG LSA ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 ab dem 01. 01. 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Die dadurch entstandenen Mindereinnahmen werden durch das Land ausgeglichen.</p> <p>Durch die Anpassung des § 13 Absatz 5 KIFöG erfolgt der Ausgleich der Mindereinnahmen der Gemeinden ab 2018 in pauschaler Form. Die voraussichtliche Höhe der Pauschale, die auf den Landkreis entfällt, wurde anhand von Behelfsdaten aus der Statistik des Landes zum 01.03.2016 ermittelt. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KIFöG nicht vorgesehen.</p>
4	36100100/448200	Kita - Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	<p>Erstattungen von anderen Landkreisen und kreisfreien Städten für die Kinder, die im Landkreis Jerichower Land in Kindertageseinrichtungen betreut werden Die Änderung des Ansatzes resultiert aus der erhöhten Zahl von auswärtig im Landkreis Jerichower Land betreuten Kindern sowie der Erhöhung der Landeszuweisungen ab 2017.</p>
4 a	36100100/545203	Kita - Erstattungen an kommunale Träger außerhalb des Landkreises	<p>Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Kinder die Tageseinrichtungen außerhalb des Landkreises besuchen Die Änderung des Ansatzes resultiert aus der erhöhten Zahl von auswärtig in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten betreuten Kindern sowie der Erhöhung der Landeszuweisungen ab 2017.</p>

5	36200100/414106	Zuweisung vom Land für die Förderung von Fachkräften und der Jugendarbeit (Jugendpauschale)	<p>Gemäß § 31 Abs. 1 KHJG LSA gewährt das Land Zuweisungen in Höhe von 7.391.000,00 EUR zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Zuweisungen erfolgen entsprechend des Bevölkerungsanteils der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren. Stichtag für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes über die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.</p> <p>Für das Kalenderjahr 2017 erhielt der LK JL 276.613,81 EUR vom Land für die Förderung der Jugendarbeit. Die aktuellen Einwohnerzahlen zur Ermittlung der Pauschale für 2018 können erst Anfang 2018 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bereitgestellt werden. Es wurde daher die Summe des Vorjahres auch für die Folgejahre geplant.</p> <p>7.391.000,00 EUR x 11.604 Kinderanzahl LK JL 310.058 Kinderanzahl Sachsen-Anhalt</p>
5	36200100/531100	Jugendarbeit - Zuweisungen an das Land	Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel an das Land
6	36310100/531810	Zuschüsse an freie Träger (Lokales Netzwerk)	<p>Nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe "Lokale Netzwerke Kinderschutz" einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>Die Mittel dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umsetzung der entwicklungspsychologischen Beratung im frühen Kindesalter (angebunden an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen DPWV - 7.000 € Landesmittel) 2. der Aus- und Fortbildung von Fachkräften (1.500 € Landesmittel) 3. der Personalkosten für Fachkräfte lt. Verträgen mit dem Corneliuswerk (37.000 € - Bundesmittel) 4. "Frühe Hilfen und Familienhebammen" (23.300 € - Bundesmittel) <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern für das LNW wird wie vormals über investive Mittel geplant</p>

7	36320100/422300	Leistungen von Sozialleistungsträgern (Gemeinsame Unterbringung)	Von Sozialleistungsträgern erstattete Kostenbeiträge für die gemeinsame Unterbringung Anhand der Vorjahreswerte wurde der Planansatz angepasst.
8	36330100/421100	Kostenbeiträge und Aufwendersatz (Vollzeitpflege)	Eltern bzw. Elternteile von Kindern, die in Pflegefamilien leben, werden durch die Erhebung eines Kostenbeitrages zu den erbrachten Jugendhilfeleistungen herangezogen. Infolge des zu verzeichnenden Rückgangs der Erträge im HH-Jahr 2017 wird der Plan angepasst.
8a	36330100/421300	Leistungen von Sozialleistungsträgern (Vollzeitpflege)	Leistungen von Sozialleistungsträgern für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege Infolge des zu verzeichnenden Rückgangs der Erträge im HH-Jahr 2017 wird der Plan angepasst
8b	36330100/529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Beauftragung des Beratungsunternehmens "con_sens" mit der Organisation und fachlichen Begleitung des Vergleichs rings „Hilfen zur Erziehung“ durch den Landkreistag Sachsen-Anhalt. Zielsetzung des Benchmarking ist es, das Leistungsgeschehen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und im engen Zusammenhang stehender Leistungen des SGB VIII in den beteiligten Landkreisen darzustellen, fachlich zu interpretieren und erfolgreicher und effizienter zu machen. Die Kosten in Höhe von 40.579 Euro werden zu gleichen Teilen auf voraussichtlich 8 teilnehmende Landkreise verteilt.
8	36330100/533118	Vollzeitpflege § 33 (HzE)	Durchschnittlich leben 81 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien. Die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung des LSA wurde geändert und sieht eine Erhöhung des Pflegegeldes ab 01.01.2018 vor. Es ergibt sich folgende Berechnung: 81 Kinder x 850,00 € x 12 Mon. = 826.200 €
9	36330100/422100	HzE - Kostenbeiträge und Aufwendersatz (Tagesgruppe und Heime)	Eltern bzw. Elternteile, deren Kinder in Jugendhilfeeinrichtungen leben, werden durch die Erhebung eines Kostenbeitrages zu den erbrachten Jugendhilfeleistungen herangezogen. Infolge der zu verzeichnenden steigenden Erträge im HH-Jahr 2017 wird der Plan 2018 angepasst.
9a	36330100/422300	HzE - Leistungen von Sozialleistungsträgern (Tagesgruppe und Heime)	Abzweigung von Leistungen von Sozialleistungsträgern (Kindergeld, Ausbildungsbeihilfe etc.) für Kinder und Jugendliche, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen leben Infolge der zu verzeichnenden steigenden Erträge im HH-Jahr 2017 wird der Plan 2018 angepasst.

10	36330100/531803	HZE - Erziehungsberatung § 28	Die Vereinbarungen mit dem CJD Genthin und dem Paritätischen Sozialwerk für das Jahr 2018 werden auf der Grundlage der Zuwendung 2017 unter Beachtung der tariflichen Personalkostensteigerung geschlossen. 2018 kommt es zu Personalkostensteigerungen, die sich in dem erhöhten Planansatz ab 2018 niederschlagen.
11	36330100/531804	HZE - Soziale Gruppenarbeit § 29	Die Vereinbarung mit dem Jugendwerk Rolandmühle gGmbH für das Jahr 2018 wird auf der Grundlage der Zuwendung 2017 unter Beachtung der tariflichen Personalkostensteigerung geschlossen. 2018 kommt es zu Personalkostensteigerungen, die sich in dem erhöhten Planansatz ab 2018 niederschlagen.
12	36330100/533120	HZE - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a (a.v.E.)	2017 wurden entgegen den ursprünglichen Annahmen nur für durchschnittlich 8 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung ambulante Eingliederungshilfen, einschließlich therapeutischer Behandlungen gewährt. Der finanzielle Aufwand beziffert sich monatlich durchschnittlich auf 1.940,00 Euro. Ausgehend von diesem Erfahrungswert ergibt sich folgende Berechnung: 8 Hilfeempfänger x 1.940 € x 12 Monate = 186.240 €.
13	36330100/448100	HZE Kostenerstattung vom Land nach § 42 SGB VIII für UMA vom Land	Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in (3.907.000 €) als auch außerhalb (133.800 €) von Einrichtungen vom Land Durch den Rückgang der zugewiesenen UMA's erfolgte eine Anpassung im Planansatz.
13	36330100/533131	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für UMA (Pflegefamilien)	Aufwand für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) die in Pflegefamilien leben sowie deren Absicherung in der Krankenhilfe als auch einmalige Beihilfen, Bekleidung und Dolmetscherkosten lt. den §§ 42a und 33 SGB VIII Zum Zeitpunkt der HH-Planung befindet sich ein UMA in einer Pflegefamilie Berechnungsgrundlage: Pflegekostensatz: 1 UMA x 850 € x 12 Mon. = 10.200 € Beihilfen: 1 UMA x 800 € = 800 € Krankenhilfe: 1 UMA x 1.500 € = 1.500 € Dolmetscherkosten: 1 UMA x 400 € = 400 € Sonstige: 3.100 € Gesamt: 16.000 €

13	36330100/533207	HzE - Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für UMA (i. E.)	<p>Aufwand für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) die in stationären Einrichtungen (Heime) leben sowie deren Absicherung in der Krankenhilfe als auch einmaligen Beihilfen, Erstaussstattungen, Bekleidung und Dolmetscherkosten lt. den §§ 42, 42a und 33 SGB VIII</p> <p>Der Kostensatz liegt im Durchschnitt bei 149,60 Euro. Durch den Rückgang der Zuweisungen von UMA's wurde der Plan 2018 angepasst.</p> <p>Berechnungsgrundlage: Pflegekostensatz: 48 UMA x 149,60 € x 365 Tg. = 2.620.992,00 € Krankenhilfe: 48 UMA x 1.000 € = 48.000,00 € Dolmetscherkosten: 48 UMA x 200 € = 9.600,00 € Gesamt: 2.678.592,00 €</p>
14	36330100/448200	HzE - Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Vollzeitpflege und Heime)	<p>Erstattungen für Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung bei jugendhilferechtlicher Zuständigkeit anderer Landkreise</p> <p>Auf der Grundlage der durchschnittlichen Ertragslage der letzten drei Jahre, ist der Planansatz für das HHJ 2018 zu verringern.</p>
15	36330100/448400	HzE - Erträge aus Kostenerstattungen von Sozialversicherungen	<p>Erstattungen von Sozialversicherungen für UMA - z. B. Krankenkassen</p>
16	36330100/448800	HzE - Erträge aus Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	<p>Rückerstattung von zu viel gezahltem Pflegegeld bzw. von Beihilfen, basierend auf den Durchschnittswerten der Erträge der letzten drei Jahre</p>
17	36330100/545801	HzE - Unfallversicherung (Vollzeitpflege)	<p>Unfallversicherung für Pflegeeltern: Laut § 3 (1) Kinder- und Jugendhilfepflegeverordnung sind für eine Unfallversicherung max. 13,35 Euro monatlich als Pauschale pro Pflegeeltern anzusetzen. Die Erhöhung resultiert aus der Änderung der KJH-PfifG-VO.</p>
18	36330100/545802	HzE - Alterssicherung (Vollzeitpflege)	<p>Alterssicherung Pflegeeltern: Gemäß § 39 (4) SGB VIII i.V.m. § 3 (2) Kinder- und Jugendhilfepflegeverordnung haben Pflegepersonen einen Anspruch auf häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Erhöhung resultiert aus der Änderung der KJH-PfifG-VO.</p>

19	36340100/533206	HZE - Hilfe für Junge Volljährige § 41 (i.E.)	Für 11 Junge Volljährige in stationären Einrichtungen wird durchschnittlich ein monatliches Entgelt von 3.125 Euro erbracht. Die Erhöhung resultiert aus einem Anstieg von 8 auf 11 Fälle. Daraus ergibt sich folgende Berechnungsgrundlage: 11 Junge Volljährige x 3.125 € x 12 Mon. = 412.500 €
20	36350100/432100	Adoption - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Entgelte für Seminare zur Eignungsprüfung für Adoptionsbewerber - Einzahlung der jeweiligen Teilnehmer Neuregelung: Adoptionsbewerber entrichten die Seminargebühren nicht mehr über den Landkreis JL, sondern direkt an die Dozenten.
20	36350100/501900	Adoption - Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	Honorare für Seminare zur Adoptionsvermittlung neuer Adoptionsbewerber gem. § 7 (3) Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) Neuregelung: Adoptionsbewerber entrichten die Gebühr für o. g. Seminare nicht mehr über den Landkreis JL, sondern direkt an die Dozenten.
21	36350100/533122	TOA - Mitwirkung am Jugendgerichtshilfegesetz	Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Corneliuswerk wurde der Täter-Opfer-Ausgleich, eine erzieherische Maßnahme basierend auf dem Jugendgerichtshilfegesetz, bisher durch den Landkreis mit 20 Fachleistungsstunden pro Woche übernommen. Ab Juli 2017 wird diese Hilfeleistung vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung übernommen und entfällt damit für den Landkreis.
20 a	36350100/545200	Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände	Für die Adoptionsvermittlung sind lt. Adoptionsvermittlungsgesetz mindestens zwei Fachkräfte einzusetzen, die überwiegend mit diesen Aufgaben befasst sind. Die diesbezügliche Fallzahl im LK JL rechtfertigt nicht einen Personaleinsatz in diesem Umfang. Um dennoch die Aufgaben der Adoptionsvermittlung rechtskonform erfüllen zu können, ist die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit einer benachbarten Gebietskörperschaft vorgesehen. Der Aufwand für die externe Aufgabenwahrnehmung ist entsprechend zu erstatten.
22	36360100/501900	Supervision - Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	Lt. § 72 SGB VIII - Praxisberatung und Fortbildung der Sozialarbeit - ist die Supervision für die Mitarbeiter im Sozialen Dienst vom Landkreis zu tragen. Der erhöhte Ansatz ergibt sich aus steigenden Vergütungssätzen der Supervisoren. Der Aufwand umfasst fünf Supervisionssitzungen für 16 Sozialarbeiter.

23	36360100/543101	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	<p>Notar- und Übersetzungskosten Hauptverantwortlich für den Anstieg der Kosten sind erhöhte Notarkosten bei Adoption von Kindern ausländischer im Landkreis JL wohnhafter Bürger sowie Gebühren für Dolmetscher.</p>
24	36310200/234103	Lokales Netzwerk - Sonderposten aus Zuwendungen - Zugang (Investitionen)	<p>Zuweisung vom Land für die Einrichtung und Unterhaltung des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz gem. § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Auf der Grundlage der Interpretation des StLa wurden diese Mittel im Jahr 2016 nicht, jedoch im Jahr 2017 wieder als Investitionen gewährt.</p>
24	36310200/082201	Lokales Netzwerk - Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände (Investitionen)	<p>Aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind durch örtliche Träger der Jugendhilfe Netzwerke einzurichten und zu unterhalten. Die Mittel dienen der Finanzierung zum Kauf diverser Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2016 nicht, im Jahr 2017 jedoch wieder als Investitionen gewährt werden.</p>